

SATZUNG

Heidelberger Karneval

Komitee 1952 e.V.

Dachorganisation der Heidelberger Fastnachtsgesellschaften

Neueste Fassung

Satzung des Heidelberger Karneval Komitee 1952 e.V. HKK

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1. Der Verein führt den Namen: „Heidelberger Karneval Komitee 1952 e.V.“ mit dem Zusatz: „Dachorganisation der Heidelberger Fastnachts-Gesellschaften“. Kurzbezeichnung HKK.
- 1.2. Die Farben des Komitees sind die Farben des Heidelberger Stadtwappens, Rot-Gelb-Schwarz-Grün.
- 1.3. Das HKK hat seinen Sitz in Heidelberg.
Es soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- 2.1. Das HKK ist die Dachorganisation der Heidelberger Fastnachts-Gesellschaften. Sein Zweck ist die Förderung heimatlichen Brauchtums. Es vertritt die gemeinsamen Interessen der Heidelberger Fastnachts-Gesellschaften. Das HKK greift nicht in die internen Angelegenheiten seiner Mitglieds-Gesellschaften ein und achtet die in der Tradition gewachsenen Veranstaltungen.
- 2.2. **Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- 2.3. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke zur Förderung des heimatlichen Brauchtums verwendet und in der Hauptsache für den Heidelberger Fastnachtzug.

§ 3 Aufgaben

- 3.1. Das Heidelberger Karneval Komitee bewahrt die Heidelberger Fastnacht und fördert sie nach besten Kräften.
Schwerpunkte sind: die Organisation der Schlüsselübernahme, des Fastnachtsumzuges, die Schlüsselrückgabe und die Terminabstimmung.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Das Heidelberger Karneval Komitee 1952 e.V. hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
- 4.2. Ordentliche Mitglieder können die Heidelberger Fastnachts-Gesellschaften werden, die Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. und im Heidelberger Vereinsregister eingetragen sind, sowie natürliche Personen.

Satzung des Heidelberger Karneval Komitee 1952 e.V. HKK

Über die Aufnahme in das HKK entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Antrag des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit.

- 4.3. Ehrenmitglieder können von den ordentlichen Mitgliedern und vom Präsidenten vorgeschlagen werden. Über die Ernennung entscheidet das Präsidium mit 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 4.4. Die Mitgliedschaft im HKK erlischt durch:
a) Auflösung einer Mitgliedschaft
b) Kündigung einer Mitgliedschaft
Diese kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen 31. März folgen.
c) Ausschluss einer der Mitglieds-Gesellschaften aus wichtigen Gründen.
Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Jahreshauptversammlung. Die Entscheidung muss einstimmig fallen.
Das auszuschließende Mitglied hat bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

- 5.1. Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von DM 111,11, der jeweils am 11.11. eines Jahres fällig und ohne besondere Aufforderung dem HKK zu überweisen ist.

§ 6 Organe

- 6.1. Organe des Heidelberger Karneval Komitee 1952 e.V. sind:
a) das Präsidium b) die Jahreshauptversammlung
- 6.2. Die Jahreshauptversammlung ist spätestens zwei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres mit einer Vierwochenfrist vom Präsidenten mit Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zur Jahreshauptversammlung können ordentliche Mitglieder bis zu fünf zusätzliche Delegierte entsenden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. **Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme § 9.1. und § 10.1.**
- 6.3. Der Jahreshauptversammlung obliegt:
a) Entlastung des Präsidiums
b) Wahl des Präsidenten
c) Bestätigung des/der vom Präsidenten vorgeschlagenen Schatzmeisters/in und Schriftführers/in
d) Ausschluss von Mitgliedern
e) Auflösung des Heidelberger Karneval Komitee 1952 e.V.
- 6.4. **Das Präsidium**
- 6.4.1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
a) Der/die Präsident/in
Der/die Präsident/in wird auf Dauer von 5 Jahren von den ordentlichen Mitgliedern in Geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur ein Bewerber zur Wahl stehen, ist Abstimmung per Akklamation zulässig.
Der Präsident ist stimmberechtigt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Satzung des Heidelberger Karneval Komitee 1952 e.V. HKK

6.4.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Tätigkeiten des Präsidenten sollten persönlich ausgeübt werden.
Im Verhinderungsfalle kann er sich vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Präsidial-Mitglied vertreten lassen.

6.4.3. **b) Die Vorsitzenden der Mitglieds-Gesellschaften
oder deren bevollmächtigte Vertreter**

Das geschäftsführende Präsidium trifft alle wichtigen Entscheidungen.
Es tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Präsidial-Mitgliedern zusammen.
Beschlussfähig ist das Präsidium, wenn mindestens die 2/3 der geschäftsführenden Präsidial-Mitglieder anwesend sind.

c) Der/die Vize-Präsident/in

Vize-Präsident des HKK ist automatisch der/die Sitzungspräsident/in, des Mitgliedsvereins, welcher jährlich mit der Schlüsselübergabe betraut wird.
Dieser/diese wird jährlich vom Präsidenten beauftragt.
Bei Doppelfunktion wählt das Präsidium einen geeigneten Vertreter/in.

d) Der/die Schatzmeister/in

Dieser/diese wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium für 5 Jahre gewählt.

e) Der/die Schriftführer/in

Dieser/diese wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Präsidium für 5 Jahre gewählt.

6.5. **Dem Beirat können angehören:**

- a) **Die Sitzungspräsidenten** der Mitgliedsgesellschaften oder sein/ihr Vertreter/in.
- b) Je **ein weiterer Vertreter/in** der Mitgliedsgesellschaften.
- c) Der **Schutzpatron** der Heidelberger Fastnacht, Perkeo.
- d) Der **Zugmarschall**. Dieser wird vom Präsidenten berufen.

Der Präsident und die Mitgliedsgesellschaften haben im Präsidium und in der Jahreshauptversammlung je eine Stimme.

§ 7 **Kassenprüfer**

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre.
Diese prüfen alljährlich die Kassenunterlagen des Heidelberger Karneval Komitee und berichten dem Präsidium und der Jahreshauptversammlung.

§ 8 **Geschäftsjahr**

8.1. Das Geschäftsjahr endet am 31. März eines jeden Jahres.

Satzung des Heidelberger Karneval Komitee 1952 e.V. HKK

§ 9 Auflösung

- 9.1. Das HKK kann durch einstimmigen Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden, wenn 2/3 der Mitgliedsgesellschaften anwesend sind.
- 9.2. **Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.**

§ 10 Satzungsänderung

- 10.1. Die Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder in der Jahreshauptversammlung geändert werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Eventuelle Satzungsänderungen oder Ergänzungen müssen auf der mit der Einladung zu verschickenden Tagesordnung stehen.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- 11.1. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Heidelberger Vereinsregister in Kraft.